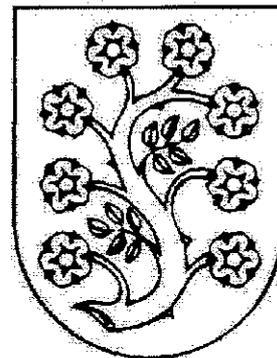


# *Amtsblatt*

## der Gemeinde Selfkant

*Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant*

*Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister  
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0*



---

36 Jg., Nr. 39-43, 30. Oktober 2005, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

### **Ämtlicher Teil**

#### **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Am Mittwoch, 2. November 2005, findet um 18.00 Uhr die 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister  
Corsten

#### **Tagesordnung**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Neubestellung eines Schiedsmannes
2. Entsorgung in der Gemeinde Selfkant
3. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
4. Mitteilungen des Bürgermeisters

---

#### **Sitzung des Bau- und Umweltausschusses**

Am Mittwoch, 2. November 2005, findet um 19.00 Uhr die 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister  
Corsten

#### **Tagesordnung**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 – „An der Sandgrube“ in Selfkant-Tüddern
2. Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 – „An der Sandgrube“ in Selfkant-Tüddern
3. Fußweg im oberen Bereich der Bergstraße in Hillensberg auf der östlichen Straßenseite
4. Erschließung und Ausbau der „Weidenstraße“ in Selfkant-Saeffelen

## Sitzung der Gemeindevertretung

Am Montag, 14. November 2005, findet um 19.00 Uhr die 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister  
Corsten

### Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Neubestellung eines Schiedsmannes
3. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastungserteilung
4. Entsorgung in der Gemeinde Selfkant
5. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
6. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 - Tüddern, An der Sandgrube
8. 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 - Tüddern, An der Sandgrube
9. Erschließung und Ausbau der Weidenstraße
10. Fußweg im oberen Bereich Bergstraße Hillensberg
11. Mitteilungen des Bürgermeisters

---

### Schülerlotsen für die Ortschaft Tüddern gesucht

Die Astrid-Lindgren-Schule – Kath. Grundschule Selfkant I – Schulteil Tüddern – sucht für den Schülerlotsendienst montags – freitags in der Zeit von 7.40 – 8.00 Uhr dringend, Eltern, Großeltern, Senioren oder andere interessierte Personen, die ehrenamtlich den Schülerlotsendienst übernehmen möchten, damit die Tüdderner Grundschüler sicher zur Schule gelangen. Der Dienst wird im Wechsel verrichtet und von der Schule koordiniert.

Interessierte können sich direkt an die Astrid-Lindgren-Schule in Tüddern - Ansprechpartner Herr Haas - Tel.: 02456 – 1468 - wenden.

---

### Bekanntmachung

Neubau der B 56n - Bauabschnitt von der Bundesgrenze bis zur L 410

Hier: Ausführung von Vorarbeiten der Planung nach § 16a (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Mönchengladbach (Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach, Tel. 02161-409-0), beabsichtigt ab **Mitte November 2005** für das vorgenannte Straßenbauvorhaben Vorarbeiten im Sinne des § 16a, Absatz 1 FStrG ausführen zu lassen.

Bei diesen Vorarbeiten handelt es sich um eine so genannte „Kampfmittelbeseitigung“. Sie umfasst das Sondieren nach Kampfmitteln sowie das Freilegen, Bergen, Lagern, Befördern und Vernichten von Kampfmitteln (wie beispielsweise Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges) im Bereich der zukünftigen Bauwerke (Brücken und Sickerbecken) sowie entlang der geplanten Streckenführung einschließlich der vorherigen Einmessung der Untersuchungsstellen und deren vorübergehenden Markierung. Das Gelände muss hierzu betreten und / oder mit entsprechendem Gerät befahren werden.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf ein Gebiet von der Bundesgrenze bis zur L 410, dessen genaue Lage den Planunterlagen zu entnehmen ist.

Diese können im Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung in 52538 Selfkant, Am Rathaus 13,

Zi.-Nr. 23, während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten nach § 16a (Vorarbeiten) verpflichtet, diese zu dulden.

Sollte es bei der Durchführung der Vorarbeiten zu Flurschäden wie z.B. der Zerstörung von landwirtschaftlichem Aufwuchs kommen, werden die Bewirtschafter der Flächen nach den Richtlinien Landwirtschaft von der Bundesstraßenverwaltung entschädigt. Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigte werden bei Rück- oder Entschädigungsfragen gebeten sich direkt an den

**Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Niederlassung Mönchengladbach,  
Bereich Grunderwerb,  
Breitenbachstr. 90,  
41065 Mönchengladbach  
Tel. 02161/409-390 oder 02161/409-0**  
zu wenden.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-  
Westfalen  
Niederlassung Mönchengladbach  
Mönchengladbach, den 19.10. 2005

Im Auftrag  
gez.  
Hölters  
(Niederlassungsleiter)

Der Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft,  
Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 8.  
September 2005 die Richtlinien der Gemeinde  
Selfkant über die Gewährung von Zuschüssen  
zu Partnerschaftsbesuchen von Vereinen und  
Jugendgruppen in Görlitz, List auf Sylt und  
Oberstdorf geändert. Die geänderten  
Richtlinien werden nachfolgend  
bekanntgemacht:

**Richtlinien  
der Gemeinde Selfkant über die Gewährung  
von Zuschüssen zu  
Partnerschaftsbesuchen von  
Vereinen und Jugendgruppen in Görlitz,  
List auf Sylt und Oberstdorf**

Ziel der Partnerschaft mit der nördlichsten  
Gemeinde List auf Sylt, der östlichsten Stadt  
Görlitz und der südlichsten Gemeinde  
Oberstdorf ist

1. die gegenseitige Verständigung,  
Achtung und Freundschaft zwischen  
den Amtsträgern und Bürgern zu  
entwickeln und zu vertiefen,
2. den Austausch auf schulischem,  
kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem  
und kommunalpolitischem Gebiet  
sowie im Bereich von Sport, Erholung  
und Tourismus für alle  
Bevölkerungskreise, Jung und Alt,  
Einzelne und Gruppen, Schulen,  
Vereine und sonstigen Einrichtungen  
zu ermöglichen,
3. zu diesem Zweck gegenseitige  
Besuche, Kontakte und den Austausch  
von Informationen anzuregen und zu  
fördern.

Aus diesem Grunde wurden die nachfolgenden  
Richtlinien über die Gewährung von  
Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen  
zu Partnerschaftsbesuchen in Görlitz, List auf  
Sylt und Oberstdorf aufgestellt:

- a) Die Gemeinde Selfkant gewährt  
Vereinen Zuschüsse zu  
Partnerschaftsbesuchen in den  
Partnergemeinden Görlitz, List auf Sylt  
und Oberstdorf.
- b) Vereine im Sinne dieser Richtlinien  
sind alle Vereine, die ihren Sitz in der  
Gemeinde Selfkant haben, regelmäßig  
praktische Vereins- und Jugendarbeit  
leisten und deren Mitglieder  
überwiegend in der Gemeinde Selfkant  
wohnen. Als Vereine gelten auch die  
sonstigen Träger von Jugendgruppen  
und Jugendorganisationen.
- c) Die Förderung von Partnerschafts-  
besuchen von Jugendlichen hat  
Vorrang vor der Förderung von  
Partnerschaftsbesuchen von  
Erwachsenen.
- d) Der Zuschuss soll 30 € pro  
erwachsene Teilnehmer und 40 € pro  
jugendliche Teilnehmer jährlich, bis zu  
einem Höchstbetrag von 1.250 € je  
Verein, nicht überschreiten.
- e) Auf die Gewährung eines Zuschusses  
besteht kein Rechtsanspruch. Sie  
erfolgt nur im Rahmen der zur  
Verfügung stehenden Haushaltsmittel.  
Nicht verausgabte Haushaltsmittel  
sollen ins folgende Haushaltsjahr  
übertragen werden.
- f) Die evtl. Zuschussanträge sind der  
Gemeinde Selfkant vom Verein  
frühzeitig vor Durchführung der Fahrt  
vorzulegen. Eine nachträgliche  
Bewilligung von Zuschüssen ist  
ausgeschlossen. Die Anträge sind  
nach ihrem Eingang zu  
berücksichtigen. Die  
Beschlussfassung über die  
Gewährung eines Zuschusses obliegt  
dem Ausschuss für Tourismus,  
Partnerschaft, Sport und Kultur.

- g) Vor Auszahlung des Zuschusses sind der Gemeinde Selfkant im Anschluss an den Besuch ein Bericht über den Partnerschaftsbesuch mit Fotos als Nachweis zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht soll von der Verwaltung sowohl an die örtliche Presse als auch an die Presse am Partnerschaftsort weitergeleitet werden.
- h) Der Gemeinde Selfkant sind auf Verlangen Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.
- i) Bereits bezuschusste Vereine können nochmals einen Antrag auf Bezuschussung stellen, falls keine anderen Anträge vorliegen. Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität.

- 1.3 Vereine und Veranstaltungen von Vereinen, die ausschließlich der privaten Geselligkeit dienen oder deren Ziele überwiegend auf finanzielle Gewinne ausgerichtet sind, werden nicht gefördert.
- 1.4 Jugendorganisationen politischer Parteien oder Gewerkschaften, bzw. Jugendgruppen, die politische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 1.5 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle noch nicht 18 Jahre alten Personen bzw. Personen, die im Laufe des Bezuschussungsjahres 18 Jahre alt werden, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Selfkant haben.
- 1.6 Auf die Gewährung von Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.7 Die Gemeinde Selfkant kann die Bewilligungsbescheide mit Nebenstimmungen versehen, wenn diese sicher stellen sollen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt werden oder die Beihilfe ordnungsgemäß verwendet wird.

Der Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 8. September 2005 die Richtlinien der Gemeinde Selfkant über die Gewährung von Beihilfen an Vereine und Jugendgruppen geändert. Die geänderten Richtlinien werden nachfolgend bekanntgemacht:

**Richtlinien  
der Gemeinde Selfkant über die Gewährung  
von Beihilfen an Vereine und  
Jugendgruppen**

1. Grundsätzliches
2. Einteilung der Vereine in bestimmte Gruppen
3. Gewährung und Höhe der Beihilfen an Vereine
4. Sonderregelungen

1. Grundsätzliches
  - 1.1 Die Gemeinde gewährt den Vereinen Beihilfen für die Jugendvereinsarbeit.
  - 1.2 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Selfkant haben, regelmäßig praktische Vereins- und Jugendarbeit leisten und deren Mitglieder überwiegend in der Gemeinde Selfkant wohnen. Als Vereine gelten auch die sonstigen Träger von Jugendgruppen und Jugendorganisationen.

- Die Gemeinde Selfkant kann bestimmen, dass der Verein diejenigen Vermögensbestände, die mit Beihilfemittel erworben werden, inventarisiert und sie bei Auflösung des Vereins der Gemeinde zur Verfügung stellt.
- 1.8 Die eventuellen Beihilfeanträge sind der Gemeinde Selfkant vom Verein frühzeitig vor der Durchführung der Maßnahme (Fahrten, Anschaffungen u.dgl.) vorzulegen. Eine nachträgliche Bewilligung von Beihilfen ist ausgeschlossen. Den Anträgen sind Baupläne und Kostenberechnungen, Finanzierungspläne, etwaige Bewilligungsbescheide anderer Behörden und Verbände und alle sonstigen Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Finanzierungspläne benötigt werden.

1.9 Der Gemeinde Selfkant sind auf Verlangen Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

## 2. **Einteilung der Vereine in bestimmte Gruppen**

### 2.1 Jugendvereine

z.B. weltliche und kirchliche Jugendgruppen einschließlich Pfadfinderschaften.

### 2.2 Sportvereine

z.B. alle sporttreibenden Vereine, soweit diese Vereine selbständig sind und einem offiziellen Dachverband (z.B. Landessportbund) angeschlossen sind.

### 2.3 Vereine der Brauchtum und Heimatpflege

z.B. Schützenbruderschaften, Heimatvereine, Theater- und Karnevalsvereine.

### 2.4 Gesang- und Instrumentalvereine

z.B. weltliche Gesangvereine, Kirchenchöre (soweit diese auch außerhalb ihrer kirchlichen Betätigung an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens öffentlich mitwirken); Musikvereine, Trommler- und Pfeiferkorps und Fanfarenkorps.

### 2.5 Vereine mit sozialen Aufgaben

### 2.6 Sonstige Vereine

z.B. die nach Ziffer 1.1 bis 1.9 förderungswürdig sind.

## 3. **Gewährung und Höhe der Beihilfen**

Die Höhe der zu gewährenden Beihilfen werden vom zuständigen Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur festgesetzt.

3.1 Für evtl. Anschaffungen und andere Maßnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 2.500 € zur Verfügung gestellt.

Anschaffungen und Maßnahmen werden jeweils mit 20 % bezuschusst bis zu einer Höchstgrenze von 500 €. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Bezuschussung werden je nach Eingang behandelt. Die Antragsfrist endet am 15. Januar d.J. der Bezuschussung. Bereits bezuschusste Vereine können nochmals einen Antrag auf Bezuschussung stellen, falls keine anderen Anträge vorliegen.

Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn der Anschaffung oder der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits gehandhabte Anschaffungen und bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Bezuschussung sind der Gemeinde ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

3.2 Jugenderholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und andere mehrtägige Veranstaltungen von Jugendgruppen  
Jugenderholungsmaßnahmen werden jährlich mit 0,75 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst (einmal jährlich). Die Teilnehmer dürfen das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen Einwohner der Gemeinde Selfkant sein. Die Erholungsmaßnahmen müssen mindestens länger als 3 Tage dauern, die Förderung wird längstens für eine Maßnahme von 14 Tagen gewährt.

### 3.3 Jugendarbeit der Vereine

Die Gemeinde Selfkant gewährt den Vereinen, die regelmäßig praktische Jugendarbeit betreiben, eine pauschalierte Jahresbeihilfe in Höhe von 7,50 € je jugendlichen Vereinsmitglied. Voraussetzung ist das die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Selfkant haben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Jugendlichen der Fußballvereine.

Als Nachweis für die Stärke und tatsächliche Betätigung der Jugendlichen sind vom

Vereinsvorstand unterzeichnete Mitgliederlisten über die Gesamtzahl der dem Verein angehörenden Jugendlichen (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) der Gemeinde mit der Bestätigung des jeweiligen Ortsvorstehers vorzulegen.

- 3.4 Die Fußballvereine erhalten jährlich für die dem Verband gemeldeten Jugendmannschaften einen Zuschuss pro Mannschaft.

3.5 **Zuschuss für Jugendgruppen**

Jede anerkannte Jugendgruppe erhält jährlich auf Antrag einen Zuschuss in einer Höhe bis zu 750 € für Anschaffungen, wie Material etc. Nachweise hierfür sind der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

4. **Sonderregelungen**

4.1 Gemeindepokalturniere

Die Gemeinde Selfkant stiftet den Wanderpokal. Bei erstmaliger Austragung ist von der Gemeinde eine entsprechende Satzung über die Vergabe des Pokals vorzulegen. Bei Nichtteilnahme eines Vereins, wird dieser von der Bezuschussung für das betreffende Jahr ausgeschlossen.

4.2 Betreuung älterer Mitbürger

Die Gemeinde Selfkant gewährt für Veranstaltungen, die der Betreuung älterer Mitbürger dienen (besondere Altennachmittage, Tagesausflüge) Beihilfen in Höhe von 1,50 € je Teilnehmer. Diese Beihilfe wird auch für Altenveranstaltungen, der in der Gemeinde Selfkant ansässigen Kirchengemeinden gewährt.

4.2 Mäharbeiten auf den Rasensportplätzen

Die Gemeinde Selfkant übernimmt auf Wunsch der Vereine die Mäharbeiten der Fußballplätze. Fußballvereine, die ihren Platz selbst mähen, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.500 € je Platz.

## Bürger-Information

### Besondere Kontrollen bei den Gelben Säcken und Gelben Tonnen in der Gemeinde Selfkant

Die Kurz Dienstleistungs-GmbH, eine Tochter der SULO-Gruppe aus Herford, ist seit dem 01.01.2005 von der DSD-AG zur Sammlung der gelben Tonne/gelben Säcke im Kreis Heinsberg beauftragt worden.

Wiederholt wurde festgestellt, dass die Sortierqualität der Bürger in der Gemeinde Selfkant nicht den Vorgaben des Dualen Systems und somit der Erfassungsverpflichtung durch die Fa. Kurz entsprechen.

Die Fa. Kurz wird deshalb in der nächsten Zeit verstärkt Materialkontrollen vornehmen und in bekannter Weise mit Fehlbefüllungsvermerken versehen. In diesem Zusammenhang werden auch verstärkt Behälterkontrollen vorgenommen. Dabei wird im Wiederholungsfall der Teilnehmer entsprechend den Regeln des Dualen Systems von der Erfassung/Abfuhr vorübergehend ausgeschlossen.

Im Falle eines Systemausschlusses erhält der Verursacherhaushalt eine Nachricht.

### Standesamtliche Nachrichten

#### Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Wilhelm vom Stein,  
wohnhaft in Schalbruch, Schulstr. 13;  
er wurde am 2.10. 80 Jahre alt.

Herrn Adrianus Leliveld,  
wohnhaft in Havert, Filterskoul 3;  
er wurde am 4.10. 81 Jahre alt.

Frau Irene Quast,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastr. 71;  
sie wurde am 8.10. 87 Jahre alt.

Frau Maria Geradts,  
wohnhaft in Höngen, Biesener Weg 14;  
sie wurde am 9.10. 82 Jahre alt.

Frau Phillomina Offermans,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstr. 7;  
sie wurde am 10.10. 91 Jahre alt.

Frau Sibilla Ernst,  
wohnhaft in Süsterseel, Waldstr. 54;  
sie wurde am 13.10. 91 Jahre alt.

Frau Maria Jaspers,  
wohnhaft in Stein, Lind 9;  
sie wurde am 13.10. 83 Jahre alt.

Frau Josefa Dreißen,  
wohnhaft in Wehr, Zum Wiesengrund 27;  
sie wurde am 14.10. 86 Jahre alt.

Herrn Josef Mober, s,  
Wohnhaft in Saeffelen, Waldfeuchter Str. 14;  
Er wurde am 17.10. 82 Jahre alt.

Frau Maria Palmen,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wurde am 19.10. 86 Jahre alt.

Frau Elisabeth Donners,  
wohnhaft in Havert, Hauptstr. 47;  
sie wurde am 20.10. 85 Jahre alt.

Herrn Joseph Zinken,  
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 2;  
er wurde am 25.10. 80 Jahre alt.

Herrn Willy Geilen,  
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 9;  
er wurde am 25.10. 80 Jahre alt.

Frau Anna Bonefeld,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wurde am 26.10. 95 Jahre alt.

Herrn Josef Heutz,  
wohnhaft in Süsterseel, Heidestr. 1;  
er wurde am 26.10. 80 Jahre alt.

Frau Agnes Hausmanns,  
wohnhaft in Saeffelen, Grenzstr. 41;  
sie wurde am 27.10. 82 Jahre alt.

Frau Agnes Dreissen,  
wohnhaft in Wehr, Gausweg 1;  
sie wird am 30.10. 86 Jahre alt.

Herrn August Jetten,  
wohnhaft in Wehr, Landstr. 1a;  
er wird am 31.10. 98 Jahre alt.

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

**Montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**Montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**Donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.**

**Öffnungszeiten des Sozialamtes  
Montags, mittwochs und freitags  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr**

**Donnerstags  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.**

**Es wird um Terminabsprache gebeten.**

**Wichtige Telefonnummern:**

<b>Bürgermeister Corsten</b>	<b>01634990120</b>
<b>Rathaus der</b>	
<b>Gemeinde Selfkant</b>	<b>4990</b>
<b>Fax-Nummer</b>	<b>3828</b>
<b>Gemeindeamtman</b>	
<b>Schürmann</b>	<b>1266 (privat)</b>
<b>Bauhofleiter Hoeker</b>	<b>3437 (privat)</b>
<b>oder</b>	<b>01772984846</b>
<b>Abwasserbereich</b>	<b>015112104270</b>

**Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**  
**[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)**

**E-Mail-Adresse der Gemeinde Selfkant:**  
**[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)**

---

### Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid,  
von Siemens-Straße 4.

---

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen  
Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant  
bezogen werden.